

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien
 LAD-VD-9311/127

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

37.001/9-3/90

Bearbeiter

Dr. Grüner

Durchwahl

2152

Datum

27. März 1990

Bemerkung GESETZENTWURF
ZL ZF GE/9 10

Datum: 29. MRZ. 1990

Verteilt: 30.3.90 Kto

Betreff:

Arbeitslosenversicherungsgesetz

St. Kapfch

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden soll (ALVG-Novelle 1990), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden zu einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand für den Bund führen. Da diese Mehrausgaben aus den zweckgebundenen Einnahmen der Arbeitslosenversicherung und aus den Mitteln des Reservefonds den Erläuterungen zufolge mittelfristig gedeckt sind, sieht die NÖ Landesregierung keine Veranlassung für eine (zusätzliche) Änderung im Finanzausgleich (vgl. Seite 4 der Erläuterungen). Eine solche Änderung müßte entschieden abgelehnt werden.

Leistungen des Bundes, zu denen er aufgrund seiner Kompetenz verpflichtet ist und die möglicherweise eine Anspruchsverringerung im Rahmen der Sozialhilfe mit sich bringen, können ebensowenig eine taugliche Grundlage für Ansprüche des Bundes aus dem Finanzausgleich sein, wie der Bund ja auch seinerseits den Ländern für von ihnen freiwillig übernommene Verpflichtungen außerhalb der Sozialhilfe in der Regel keinen Kostenausgleich gewährt.

- 2 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9311/127

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

